

Anlage zum

Beschluss Nr. B-177-SR-2022 vom 14.07.2022 des Stadtrates Berga/Elster und zum  
Beschluss Nr. 084/2022/0137 vom 14.07.2022 des Gemeinderates Wünschendorf/Elster

## **Vertrag über den Zusammenschluss der Stadt Berga/Elster und der Gemeinde Wünschendorf/Elster**

zwischen

der Stadt Berga/Elster, vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Peter Beyer  
und

der Gemeinde Wünschendorf/Elster, vertreten durch den Bürgermeister  
Marco Geelhaar

### **Präambel**

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster und der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf/Elster haben beschlossen, ihre Kommunen aufzulösen und sich zu einer neuen und selbständigen Einheitsgemeinde mit dem Namen „Berga-Wünschendorf“ zusammenzuschließen.

Die Einwohner beider Kommunen wurden vor der Beschlussfassung zu dieser Entscheidung in Einwohnerversammlungen und über die Amtsblätter informiert.

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse des Stadtrates Berga/Elster und des Gemeinderates Wünschendorf/Elster und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beiden Kommunen folgenden Vertrag:

### **§ 1**

#### **Zusammenschluss, Name**

(1) Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes werden die Stadt Berga/Elster und die Gemeinde Wünschendorf/Elster aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Kommunen wird eine neue und selbständige Stadt gebildet.

(2) Die neue Stadt erhält den Namen „Berga-Wünschendorf“, ist eine kreisangehörige Stadt und Grundzentrum für die Region. Hauptsitz der Verwaltung wird das Rathaus in Berga/Elster sein. Eine Zweigstelle der Verwaltung (Bürgerbüro) wird dauerhaft in Wünschendorf/Elster eingerichtet. Diese Regelung gilt solange, wie der Bedarf der Arbeitsaufgaben es erfordert und die Finanzierbarkeit gesichert ist. In der Regel soll an einem Tag in der Woche der Bürgermeister in der Zweigstelle in Wünschendorf/Elster für die Bürger und Verwaltungsmitarbeiter präsent sein.

## **§ 2**

### **Ortsteile, Ortsteilnamen**

(1) Ortsteile der neuen Stadt nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind in alphabetischer

Reihenfolge:

1. Albersdorf
2. Berga
3. Clodra
4. Cronschwitz
5. Dittersdorf
6. Eula
7. Großdraxdorf
8. Kleinkundorf
9. Markersdorf
10. Meilitz
11. Mildenerfurth
12. Mosen
13. Obergeißendorf
14. Pösneck
15. Tschirma
16. Untergeißendorf
17. Untitz
18. Veitsberg
19. Wernsdorf
20. Wolfersdorf
21. Wünschendorf
22. Zickra mit Buchwald
23. Zossen
24. Zschorta

(2) Jeder Ortsteil nach Abs. 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem neuen Namen der Stadt „Berga-Wünschendorf“ weiter. Die Ortsteilnamen sind, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

## **§ 3**

### **Ortsteilverfassungen**

(1) Mit dem Wirksamwerden der Gemeindeneubildung wird gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Stadt Berga/Elster und der Gemeinde Wünschendorf/Elster für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates bzw. des Gemeinderates die Ortsteilverfassung eingeführt.

(2) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Stadt / Gemeinde sind für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zum Ortsteilbürgermeister Berga/Elster bzw. Wünschendorf/Elster zu ernennen. Die bisherigen Stadtrats- bzw. Gemeinderatsmitglieder bilden gemeinsam vom Tag des Wirksamwerdens der Neugliederung bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Stadtrates den Stadtrat der neuen Stadt.

(3) Die bisherigen Stadtrats- bzw. Gemeinderatsmitglieder der aufgelösten Gebietskörperschaften sind für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Stadt- bzw. Gemeinderates die Ortsteilratsmitglieder. Die Rechte des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO.

(4) Die neue Stadt „Berga-Wünschendorf“ stellt den Ortsteilen gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang und nach Maßgabe des Haushaltplanes zur Verfügung.

## **§ 4**

### **Rechtsnachfolge, Ortsrecht**

(1) Die neue Stadt „Berga-Wünschendorf“ wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneubildung Gesamtrechtsnachfolger der aufgelösten Stadt Berga/Elster und der Gemeinde Wünschendorf/Elster. Sie tritt damit in alle Rechte und Pflichten ein.

(2) Das in den aufgelösten Gemeinden geltende Ortsrecht soll, soweit es nicht durch den Zusammenschluss gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrages im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Schaffung eines einheitlichen neuen Ortsrechts der neu gebildeten Stadt „Berga-Wünschendorf“ erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

(3) Die neue Stadt „Berga-Wünschendorf“ tritt entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolger in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelöste Stadt / Gemeinde angehören.

(4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne bzw. die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Im Übrigen werden die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der bisherigen Stadt / Gemeinde im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der neuen Stadt weitergeführt und fortentwickelt.

## **§ 5**

### **Haushaltsführung**

Die neue Stadt „Berga-Wünschendorf“ führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung ihre Hauswirtschaft nach den einzelnen Haushaltssatzungen der bisherigen Stadt / Gemeinde. Neuverschuldungen in dieser Zeit sind nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in gegenseitiger Abstimmung vorzunehmen.

## **§ 6**

### **Steuern**

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbsteuern, Grundsteuer A und B) in der neuen Stadt gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18.08.1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

## **§ 7**

### **Übernahme von Bediensteten**

(1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes.

(2) Die neue Stadt „Berga-Wünschendorf“ tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneubildung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Stadt Berga/Elster und der Gemeinde Wünschendorf/Elster ein.

(3) Die Stadt Berga/Elster und die Gemeinde Wünschendorf/Elster verpflichten sich, in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Inkrafttreten der Gemeindeneubildung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtverhältnisse für Stellen, die die neue Stadt „Berga-Wünschendorf“ betreffen, nur als unbedingt erforderlich und nur in Abstimmung und mit dem Einverständnis aller an der Gemeindeneubildung beteiligten Partner vorzunehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Wohnsitz, Bürgerrechte**

(1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohn- und Aufenthaltsdauer im Gebiet einer Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohn- und Aufenthaltsdauer in der bisherigen Stadt Berga/Elster / Gemeinde Wünschendorf/Elster auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer der neu gebildeten Stadt „Berga-Wünschendorf“ angerechnet.

(2) Alle Einwohner der neuen Stadt „Berga-Wünschendorf“ und ihrer Ortsteile haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen**

(1) Die neue Stadt „Berga-Wünschendorf“ ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in der Stadt und den Ortsteilen zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts erhalten und gefördert.

(2) Die örtlichen, öffentlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden auch weiterhin den Vereinen der bisherigen Stadt / Gemeinde im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.

(3) Die in der bisherigen Stadt Berga/Elster / Gemeinde Wünschendorf/Elster bestehenden Beziehungen mit Partnerstädten/-gemeinden werden erhalten und weiter gepflegt.

(4) Der Bestand und Betrieb in der bisherigen Stadt Berga/Elster und der Gemeinde Wünschendorf/Elster vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.

(5) Die neue Stadt „Berga-Wünschendorf“ wird die bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.

(6) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Stadt Berga/Elster / Gemeinde Wünschendorf/Elster bleiben bestehen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und -geräte werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend den Erfordernissen zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes und der Wasserwehr und der allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit den zuständigen Behörden modernisiert.

(7) Die vorhandenen Bauhöfe der bisherigen Stadt Berga/Elster und der Gemeinde Wünschendorf/Elster werden zusammengeführt und bleiben nach Maßgabe des Haushaltes und Höhe des Arbeitsanfalles an ihren Standorten erhalten.

(8) Die neue Stadt „Berga-Wünschendorf“ verpflichtet sich, die bestehenden Friedhöfe in Berga/Elster, Wolfersdorf, Großdraxdorf, Eula, Untergeißendorf, Tschirma (Trauerhalle), Zossen und Wünschendorf/Elster (Trauerhalle) beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ordnungsgemäß zu unterhalten.

## § 10

### Meinungsverschiedenheiten

(1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrages dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahekommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.

(4) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrages kann abgewichen werden, wenn sich die diesem Vertrag zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger betreffender Ortsteile der Stadt der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Der Zusammenschluss der Stadt Berga/Elster und der Gemeinde Wünschendorf/Elster zur neuen Stadt „Berga-Wünschendorf“ wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.

(2) Dieser Vertrag tritt, soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist, mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Im Übrigen tritt er mit Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 in Kraft.

Berga/Elster, den 23.08.2022

Siegel



*Heinz-Peter Beyer*  
Heinz-Peter Beyer  
Bürgermeister

Wünschendorf/Elster, den 23.08.2022

Siegel



*Marco Geelhaar*  
Marco Geelhaar  
Bürgermeister